

Nürnberg, 17. November 1920

# Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Bezugspreis: Erscheint jeden Mittwoch  
Vierteljährlich 25 Pfennig durch die Post,  
der Kreisbank 4.—Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Bernreuther Nr. 408.  
Medizinisch-ökonomischer Beirat: Montagabend 7 Uhr.  
Verlagsstelle: Am unteren 10. Bernreuther Straße 48.

Anzeigenpreis 1.—Mark, die ein pariser Beilage.  
Bei Wiederholung halbatt. Stellervermittlung angeben:  
Rücksende 50 Pfennige.

Inhaltsverzeichnis: Die Strangulierung des Achtstundentages. — Ressort-  
Abteilung Arbeitsamt und Auskunft in den Schuhmacher im Ober-  
land und Südwürttemberg. — Arbeitnehmer-Kundbau. — Syndikatsausgabe  
am 1. November 1920. — Das unserer Beruf. — Die Sozialistische Gewerbe-  
kasse und Sterbekasse der Schuhmacher. — Der Schuhmacher-Kreisbank (Hamburg). —  
Bedeutungsmöglichkeiten. — Überprüfung.

Die Strangulierung des Achtstundentages!

Über den nun fertiggestellten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter hat bereits eine Besprechung zwischen Vertretern des Ministeriums und Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern stattgefunden. Der Entwurf bedeutet die kaum noch verfehlte Strangulierung des Achtstundentages, einer der wesentlichsten Errungen, die die an wirklichen Erzeugnissen so arme Revolution dem arbeitenden Volke gebracht hat! Der Achtstundentag ist die erste, notwendigste Grundlage jedes wirklichen Arbeitsschutzes, die die unerlässliche Voraussetzung, die es dem Arbeiter möglich macht, mehr als Arbeitsmoschee zu sein, die ihm die Zeit verschafft, Mensch, Familienvater, Staatsbürger zu sein. Die Gesetzesvorlage, die es untermintzt, den Achtstundentag zu durchbrechen und unwillkürlich zu machen, fordert zum schärfsten Protest heraus.

Als gewerbliche Arbeiter gelten im Sinne des Gesetzes alle diejenigen, die in einem gewerblichen Betrieb einschließlich des Handelsgewerbes und des Bergbaus und den Betrieben des Reichs, der Länder und der Kommune aus Gründen eines Vertragsabschlusses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter beschäftigt sind. Ausgenommen von diesem Gesetz sind ausdrücklich Personen, die Vorzeige von mindestens 50 Arbeitern sind. Das Gesetz findet weiter keine Anwendung auf Betriebe, in denen lediglich Familienangehörige beschäftigt werden. Auf die mit Heimarbeit beschäftigten Personen des Betriebs werden die Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls nicht angewendet. Auch diejenigen, die vor der Verwaltung der Eisenbahn, der Straßenbahn, sowie der Telegraphen- und Postverwaltung im eigentlichen Verkehrsbetrieb beschäftigt werden, fallen nicht unter die Gesetzesbestimmung. Weiter ausgenommen sind das Fischerei-, das See- und Dampfschiffahrtsgewerbe, ausdrücklich des Be- und Entladens der Schiffe. Der § 3 des Gesetzes bestimmt, daß im allgemeinen die Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht übersteigen darf.

Es heißt aber dann in dem Gesetz: Wenn an einzelnen Werktagen, insbesondere an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen, im Betriebe weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet wird, kann das Fehlen von Arbeitsstunden dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitszeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche verlängert wird. Jedoch darf die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den 8 Werktagen einer Woche nicht mehr als 48 Stunden und an den einzelnen Werktagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Eine längere Arbeitszeit, jedoch nicht über 11 Stunden täglich, ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Betriebserschütterungen unvermeidbar ist und ihre Einführung innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Werksaufsichtsbeamten zur Kenntnis gebracht wird. Für die mit Schichtwechsel arbeitenden Betriebe ist festgesetzt, daß die Arbeitzeit für die Arbeiter, die sonst täglich notwendige Arbeiten ausführen, im Durchschnitt dreier Wochen 56 Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf. Diese Betriebe werden durch den Reichsarbeitsminister bestimmt.

§ 8 untersagt den Arbeitnehmern, die in ihrem Betriebe voll beschäftigt sind, in ihrem oder einem anderen Berufe ein dauerndes Arbeitsverhältnis mit einem zweiten Arbeitgeber einzugehen. Die Arbeitgeber dürfen solchen Arbeitnehmern wissenschaftliche Beschäftigung geben und sind verpflichtet, bei der Einstellung neuer Arbeitnehmer diese zu befragen, ob sie schon bei einem anderen Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen. Die Arbeitgeber dürfen nicht gestatten, daß ihre Arbeiter nach Ablauf der geschichtlichen Arbeitszeit auf eigene Rechnung im Betriebe weiter arbeiten. Arbeitnehmer dürfen nach ihrer Niederkunft 6 Wochen nicht beschäftigt werden. Sie können auf Grund ärztlichen Zeugnisses 6 Wochen vor

ihrer Niederkunft die Arbeit niedergelegen. Während ihrer Abwesenheit darf ihnen nicht geführt werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern unter Tage (Bergwerk) ist durch das Gesetz verboten. Bei außergewöhnlicher Dauerung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers für einzelne Betriebe eine abweichende Regelung der Arbeitszeit der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeitnehmerinnen an 60 Tagen im Jahr zugelassen werden. An diesen 60 Tagen können die Beschränkungsbestimmungen also außer Kraft gesetzt werden. Unter Berücksichtung ist auch eine Ausdehnung auf 90 Tage zulässig. Zuletzt enthält das Gesetz noch einige Strafbestimmungen, die Verstöße gegen einzelne Vorschriften mit Geldstrafen von 150 bis zu 3000 Mark ahnden. • • •

Doch dieser Entwurf die Strangulierung des Achtstundentages ist, das wird trotz der verschiedenen, heuchlerischen Einleitungen jeder Arbeiter sofort erkennen. Die Reaktion, die bürgerlichen Parteien, wollen hier die Tugt an eines der wenigen Erfolge legen, an denen der Proletarier doch noch verpixeln kann, daß einmal eine Revolution über Deutschland hingebrochen ist! Die Durchbrechung des achtstündigen Arbeitsstages, die durch nichts gerechtfertigt ist, soll den Weg zu einer völligen Befreiung öffnen. Denn ist einmal die achtstündige Arbeitszeit nur erst durchbrochen, dann gibt es kein Halten mehr; niemand ist imstande, zur Einhaltung desselben dann noch eine Garantie zu übernehmen.

Eine 8 stündige Arbeitszeit an jedem Tage ausschließlich der Pausen ist geradezu genug, um die Körperbeschaffenheit des Arbeiters zu abschwören. Statt dessen spricht der Gesetzesentwurf von einer 8 stündigen, ja sogar von einer 11 stündigen Arbeitszeit! Die Arbeiterschaft hat ein gutes Recht daran, zu verlangen, daß es zum mindesten bei der achtstündigen täglichen Arbeitszeit bleibt, selbst auch dann, wenn an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Abförderung der Arbeitszeit besteht. Für Schwerstarbeiter, z. B. Arbeiter in Feuerbetrieben und Bergwerken, ist eine entsprechend längere Arbeitszeit festgelegt. Diese Gesetzesvorlage bedeutet für weite Kreise eine Zurückdrängung eines schon bestehenden Zustandes. Denn für einen großen Teil der Arbeiter ist laut Tarifverträgen längst eine längere Arbeitsdauer als 48 Stunden pro Woche vorgesehen.

Außerdem noch vorwärts zu weisen, hinkt dieser Gesetzentwurf dem bereits bestehenden nach, wie es auf den Gebieten der Sozialpolitik in vielen Punkten in willkürlicher Gestaltung der Fall gewesen ist. Der Gesetzesentwurf nimmt ganz den Geist vor der Zeit. Mit den Bestimmungen über den Ausschluß der Heimarbeiter, der Familienangehörigen und der Vorgesetzten den Vortellern des Gesetzes beweist er sich ganz im Gleich der damaligen Geschäftsmacher.

Der achtständige Arbeitsstag soll nach den Bestimmungen des Gesetzes auf 30 Arbeitsstagen, eventuell sogar an 30 Tagen im Jahre (also bis zu einem Viertel des Jahres) überstreckt werden dürfen. In dieser Zeit können die Beschränkungsbestimmungen also außer Kraft gesetzt werden. Was das in der Praxis bedeutet würde, wird sich jeder Arbeiter leicht ausmalen können. Nach schwieriger aber ist die Durchrechnung der Allgemeingültigkeit des Achtstundentages, die darin liegt, daß von vornherein ganz große Arbeitengruppen, wie die Bergarbeiter, Eisenbahner, Postbeamten, die Arbeiter des Fischerei-, See- und Dampfschiffahrtsgewerbes, aus dem Rahmen des Gesetzes herausgenommen werden müssen. Auf diese Zeit, in welcher die Nachfrage durch die Preise geht, darf in der Schweiz durch Volkstumsvoting die definitive Einführung des Achtstundentages bei den Eisenbahn, Post, Telegraph und Telefon beschlossen werden. Ich glaube, die Regierung des Staates mit der sogenannten freien Freigabe des Welt einen Gesetzentwurf einbringen zu müssen, der weiteren Bevölkerungskreisen schon bestehende Musterpolitik auf sozialpolitisches Gebiet!

Die Durchrechnung des Achtstundentages ist von kapitalistischen Teilen der Welt, den Wiederaufbau der kapitalistischen Wirtschaft aus das Proletariat abzuwenden. Von vorne herein ein aussichtsloser Versuch. Denn selbst wenn die französische Wirtschaft mit kapitalistischen Mitteln zu leben wäre, was sie nicht ist, die Arbeitszeitverkürzung wäre untauglich dazu, da sie keine Arbeit im ganzen und auf die Dauer eine Verminderung der Produktion bedeutet. Wo sie aber auf besondere Dauer zunächst in einigen Gewerben

die Erzeugung vermehrt, da tut sie es auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter, und in der Zeit der schweren Arbeitsnotigkeits ganz besonders auf Kosten der Arbeitslosen.

Dieser Vorwiegung in dieser Zeit, die hunderttausende sterbliche Hände seien müll, ist ein Verbrechen!

Der Achtstundentag ist eine der wenigen positiven Errungenschaften der Arbeiter durch die Revolution. Aber nur ein Achtstundentag der Wirklichkeit hat Anspruch daran, als Fortschritt bewertet zu werden. Die Forderung der Arbeiterschaft geht mit vollem Unrecht dahin, den Achtstundentag wirklich zum Maximum des Arbeitstages machen, d. h. zu erreichen, daß die tägliche Arbeitsdauer auf keinen Fall auch Stunden übersteigt! Der Achtstundentag muß tatsächlich werden, wie es z. B. die Sonntagsgräbe für den Geschäftswelt ebenfalls geworden ist. Die Arbeiterschaft hat den Achtstundentag als Glückpunkt anzusehen und ihn als das Vollwert einer neuen, besseren Zeit zu verteidigen und zu halten! Deshalb, nieder mit diesem Gesetzentwurf vorliegender!

Der Achtstundentag ist für die Arbeiterschaft in sozialer, künstlerischer und kultureller Hinsicht eine Notwendigkeit. Deswegen ist gegen alle Versuche, ihn zu durchbrechen, zu durchbrechen und unwichtig zu machen, mit aller Macht anzukämpfen. Der Geist hat zur Befreiung dieser wichtigsten aller Revolutionserinnerungen ausgeschlagen. Aber die Arbeiter sind gewarnet und müssen sich richten zur Gegenwehr. Es fehlt dies mit der nötigen Energie, dann wird auch dieser neueste Anschlag auf die Arbeiterschaft zurück gemacht werden.

## Neuere Vorfälle.

Die Schuhmacherschlägerei in München und am Montag den 20. in dem Streik getreten.

Sabotage München.

Die Borsigwerke in Berlin haben wegen des Ausstausches von 300 Facharbeitern ihre ganze Arbeiterschaft ausgesetzt.

In Berlin ist im Zeitigroßhandel ein Streik ausgetragen. Eine einzige Betriebe ist eingestellt.

Die habsburgischen Elektrogläserarbeiter Berlin beschlossen unter Ablehnung des Schiedspruches des vorläufigen Untersuchungsausschusses, in den Streik einzutreten. Auch das Kraftwerk Rummelsburg, die Arbeiter der Gasanstalt in Tegel, und die der Gasanstalten und Wasserwerke Berlins haben in den Streik eingetreten, jedoch Berlin ohne Licht und Wasser war. Die eingesetzte polizei wurde zurückgezogen, nachdem die Streitenden sehr gut auf Aufrechterhaltung des Kraftwerkbetriebes bereit erklärt hatten.

Im Hamburg kam es zu einem Versammlung der Gewerkschaften.

Im Dortmund sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft in den Ausstand getreten.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen betrug am 27. 10. 1920 gegen 300 151 am 1. Oktober. Die Zahl der minutiären Gewerbeaufsichtsbehörden sank im gleichen Zeitraum von 300 238 auf 200 637. Letzter steht in Deutschland immer noch eine gewisse Statistik, die auch die nichtamtlich organisierten Arbeitslosen mit umfaßt. Die Zuflusszahlen für Arbeitslosenunterstützung von Seiten des Reichs bestätigen sich in der zweiten Hälfte des September auf 45,7 Millionen, in der ersten Hälfte des Oktober auf 41,2 Millionen.

In Bayern wurde der sozialdemokratische Kanzler auf Aufforderung des Außenministers aus dem Dienst entlassen.

Der Unterricht wurde neuerdings die Aufforderung der bewaffneten sozialdemokratischen Organisationen, worunter auch die bayerische Einwohnerwehr zu rechnen ist, verzögert.

Nach Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes betrug die Anzahl der Arbeitslose für Kartoffeln in diesem Jahre 1.035.391 Hektar gegen nur 1.311.001 Hektar im Vorjahr. Der Ertrag war von 119.642.023 Tonnen im Vorjahr, auf 204.359.452 Tonnejahr in diesem Jahr gestiegen.

In Sachsen wurden neuerdings große Schließungen mit Verteilung und Verteilung aufgetragen. 72 Eisenbahnlinien mit Abstellen, wobei eine Auswirkung auf die Verarbeitung vorlag, sollten nach Böhmen gehen; es wurde festgestellt, daß diese Baganos eine Übernahme von 50 Prozent aufwiesen. Eine Sabotage mit Verteilung von 387.000 kg. die nach dem Osten gehen sollte, wurde befürchtet.

An der italienischen Grenze ist Reichswehr eingesetzt worden, um alle Möglichkeiten eines amerikanischen Überfalls aufzuhalten.

Erhöhung der Auflösungsfähigkeit der Rautenmannegarde vom 20. Oktober 1920 in die Reichsarmee für die Auflösungsfähigkeit der Rautenmannegarde von 15.000 auf 30.000 erhöht worden. In Orten, an denen Neuwahlen für die Rautenmannegarde noch nicht erfolgt sind, wird durch die gleiche Verordnung (Art. 3) die Amtsdauer der bisherigen Wehrführer bis zur erhaltenen Neuwahl verlängert, jedoch höchstens bis 31. März 1921.

Der sozialpolitische Ausbau des vorläufigen Reichswirtschaftsrates besteht in einer Erhöhung am 9. November mit dem vom Reichswirtschaftsrat bestellten Entwurf eines Gesetzesvorlasses über die Betriebsbilanz und Übertragung der Betriebsgewinne und Verluste. Ein Beitrag hierzu sind die Gewerbe- und des Reichsverbandes der deutschen Industrie vor.





